

# Hallenordnung für die Sport- und Kulturhalle Massenheim

Die Sport- und Kulturhalle Massenheim steht im Eigentum der Stadt Hochheim am Main. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

**1.** Die Benutzung der Sport- und Kulturhalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Feldern und Anlagen ausgeübt werden. Bei allen Ballspielarten sind jegliche Arten von Haft- und Klebemitteln an Händen und Schuhen verboten.

Die Genehmigung zur Benutzung der Sport- und Kulturhalle ist bei der Stadt Hochheim a/M, Amt 5, Burgeffstraße 30, 65239 Hochheim, zu beantragen.

Über die sportliche Nutzung hinaus kann die Sport- und Kulturhalle auch für kulturelle oder andere Veranstaltungen (städtische oder Vereinsveranstaltungen) unter bestimmten Auflagen genutzt werden.

Die festgelegten Trainings- und Spieltage sowie sonstige vereinbarten Zeiten sind einzuhalten. Hierbei ist zu beachten, dass das Duschen innerhalb der Nutzungszeit zu erfolgen hat.

**2.** Die Stadt Hochheim a/M übernimmt im Zusammenhang mit der Nutzung der Sport- und Kulturhalle keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden bei den Nutzern. Sie erfolgt ausschließlich auf **eigene Gefahr**.

**3.** Beim Trainingsbetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. *Aus Textverständnisgründen wurde in der gesamten Hallenordnung die männliche Rechtschreibung gewählt; es gilt aber selbstverständlich sinngemäß ebenso für die Übungsleiterin.* Der Übungsleiter ist für die reibungslose Durchführung verantwortlich. Er hat Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Sportwart gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Sportwart sofort gesperrt.

- 4.** Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
- 5.** Speisen und Getränke mit Ausnahme von Mineralwasser dürfen nur im Clubraum oder in der Küche der Sport- und Kulturhalle eingenommen werden. Für Familienfeiern oder Vereinsveranstaltungen erteilt die Stadt Hochheim a/M eine besondere Erlaubnis für die Halle.
- 6.** Die Sport- und Kulturhalle darf für den Trainingsbetrieb nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Sport- und Kulturhalle nicht zulässig.
- 7.** Die Umkleideräume und Toilettenanlagen müssen stets sauber gehalten werden; Abfälle dürfen weder in den Toiletten noch in den Abflussbecken entsorgt werden.
- 8.** Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen geparkt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Halle mitzunehmen.
- 9.** Das Mitbringen von Tieren in die Sport- und Kulturhalle ist nicht gestattet.
- 10.** Es ist nicht gestattet, die Sport- und Kulturhalle ohne Zustimmung der Stadt Hochheim a/M zu Reklamezwecken zu nutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt Hochheim a/M nicht angebracht werden.
- 11.** Die Übungsleiter müssen sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbuch vollständig vorgenommen werden.
- 12.** Nutzer oder Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können.
- 13.** Radsport ist in der Sport- und Kulturhalle nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Hochheim a/M erlaubt.
- 14.** Inlineskating ist in der Sport- und Kulturhalle grundsätzlich nicht gestattet.
- 15.** Die Sport- und Kulturhalle muss um 23:30 Uhr geräumt sein. Garderoben und Duschräume sind bis spätestens 23:15 zu verlassen.
- 16.** Die Beauftragten der Stadt Hochheim a/M üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sport- und Kulturhalle untersagen.

**17.** Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich an ihren Lagerplatz zurückzubringen.

**18.** Übungsleiter haben auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die vorhandenen Lichtquellen zu nutzen. Nach Verlassen der Räume haben Übungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Türen und Fenster verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.

**19.** Bei Störfällen ist ein entsprechender Eintrag in das Hallenbuch vorzunehmen. Außerdem ist nach Gewichtigkeit des Störfalles der Sportwart des TuS-Massenheim sowie die Stadt Hochheim a/M zu informieren.

**20.** Für die Aufsicht in der Sport- und Kulturhalle ist der Übungsleiter oder die Stadt Hochheim a/M zuständig. Seinen Anweisungen, insbesondere soweit diese die Reinigung und Benutzung der Räume betreffen, haben alle Benutzer Folge zu leisten.

**21.** Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Hallenordnung kann die Stadt Hochheim a/M mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Sport- und Kulturhalle zeitweise oder auf unbestimmte Zeit entziehen.

**22.** Mit der Inanspruchnahme der Sport- und Kulturhalle erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

**23.** Die Hallenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Hochheim, den 07.03.2019

Dirk Westedt, Bürgermeister